

Antrag

**der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Christian Sterzing,
Antje Hermenau und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Beseitigung von Ausbildungshindernissen und Benachteiligungen im Rahmen der Wehrpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Viele Jugendliche und junge Erwachsene sind heute bereits als Schulabgängerin oder Schulabgänger mit dem Problem fehlender Ausbildungsplätze und der Perspektive der Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert. Wem es in der entscheidenden Phase des Berufseinstiegs nicht gelingt, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, droht in unserer konsumorientierten Leistungsgesellschaft die gesellschaftliche Ausgrenzung. Arbeitslose Jugendliche müssen angesichts von Massenarbeitslosigkeit und von Kostenargumenten geprägt Standort-Debatten befürchten, in dieser Gesellschaft auch langfristig keinen Tritt fassen zu können. Dieser Ausgrenzung und strukturellen Perspektivlosigkeit muß von Wirtschaft und Politik entschieden entgegengewirkt werden.
2. Für den Bereich der männlichen Berufseinsteiger kommt hinzu, daß sie im Gegensatz zu ihren weiblichen Mitkonkurrentinnen in der Regel der Wehrpflicht unterliegen. Die Wehrpflicht stellt, wie der Bundespräsident zu Recht festgestellt hat, einen tiefen Eingriff in die individuelle Freiheit und Lebensplanung der Betroffenen dar. Gleichzeitig ist sie bei Größenordnungen von ca. 250 000 Einberufungen pro Jahr ein massiver Eingriff in den Arbeitsmarkt sowie das berufliche Umfeld potentieller Arbeitgeber. Eine „arbeitsmarktpolitische Neutralität“, wie sie z. B. für die Anerkennung von Zivildienstplätzen als Voraussetzung gilt, ist bei diesen Größenordnungen nicht mehr gegeben. Der massenhafte Einsatz von Wehrpflichtigen führte zum Wegfall bzw. der Nichtbesetzung von Arbeits- und dringend benötigten Ausbildungsplätzen. Besonders im Sozial- und Gesundheitsbereich wurden hierdurch Strukturveränderungen begünstigt, die zu einer Verzerrung des Arbeits-

marktgefüges geführt haben. Demgegenüber besteht im Bereich der aktiven Berufsförderung durch die Bundeswehr/das Bundesamt für Zivildienst bzw. der Anerkennung ausbildungsrelevanter Tätigkeiten aus der Wehrpflichtzeit ein großer Handlungsbedarf. Der Bundespräsident hat darauf hingewiesen, daß die Wehrpflicht kein allgemeingültiges, ewiges Prinzip sei, sondern sicherheitspolitisch, d. h. über die Bedrohungslage begründet werden muß. Dieser sicherheitspolitische Nachweis ist heute weniger denn je zu erbringen. Die Abschaffung der Wehrpflicht steht folglich auch in der Bundesrepublik Deutschland auf der politischen Tagesordnung. Die Bundesregierung ist aufgefordert, bereits heute deutliche abrüstungspolitische Maßnahmen zu ergreifen, die den Umfang der Bundeswehr schrittweise und deutlich verkleinern und zur Konversion des Zivildienstes beitragen.

3. Abgesehen von der Frage der Sinnhaftigkeit der Wehrpflicht bleiben für die Betroffenen handfeste Nachteile, die es vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausbildungsmisere unmittelbar zu verändern gilt.
 - a) Laut Wehrpflichtgesetz müssen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen auch dann zum Wehr- bzw. Zivildienst einberufen werden, wenn sie sich nach dem Schulabschluß in einer beruflichen Ausbildung bzw. dem Studium befinden und dabei weniger als ein Drittel dieses Ausbildungsabschnitts bzw. Studiums beendet haben. Laut Arbeitsplatzschutzgesetz wird die Ausbildung für die Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes unterbrochen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den wehrpflichtigen Auszubildenden die Ausbildungsplätze freizuhalten. In der Praxis bedeutet diese Regelung, daß die derzeitige Unfähigkeit der Kreiswehrrersatzämter und des Bundesamtes für Zivildienst, alle Wehrpflichtigen vor Beginn der Ausbildung einberufen zu können, dazu führt, daß ca. 5 000 dringend benötigte Lehrstellen zeitweise nicht besetzt sind.

Unter diesen Regelungen leiden nicht nur die Ausbildungsplatzsuchenden und Wehrpflichtigen. Wie Klagen aus den Reihen der ausbildenden Unternehmen zeigen, sinkt angesichts dieser Praxis der Anreiz, wehrpflichtigen jungen Männern vor Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes einen Ausbildungsplatz anzubieten. Die Empfehlung des Bundesministeriums der Verteidigung an Ausbildungsbetriebe, Ausbildungsplätze nur noch weiblichen, körperlich untauglichen oder gedienten Abiturienten oder Fachhochschulern anzubieten, muß den abgewiesenen Wehrpflichtigen als zynisch erscheinen. Für die Betroffenen wird deutlich, daß das Bundesministerium der Verteidigung seine Fürsorgepflicht für die Wehrpflichtigen und die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben hinter das Eigeninteresse zurückstellt.

Angesichts der schwierigen Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muß es jedoch das Bestreben sein, den Ausbildungsinteressenten der Wehrpflichtigen und Betrie-

- be Vorrang einzuräumen. Eine Härte, wie sie die Unterbrechung einer Ausbildung oder der Luxus der Nichtbesetzung vorhandener Ausbildungsplätze darstellt, muß unter den heutigen sicherheits- und arbeitsmarktpolitischen Bedingungen als unzumutbar und unverhältnismäßig zurückgewiesen werden.
- b) Die Beschäftigungsstellen von Wehr- und Zivildienstleistenden sind seit Jahren mit dem Vorwurf der untertariflichen Bezahlung der Arbeitskraft der Wehrpflichtigen konfrontiert, ohne daß hier eine deutlich spürbare Abhilfe geschaffen worden wäre. Der seit 1992 unveränderte Wehrsold der Wehr- und Zivildienstleistenden entspricht weder dem Lohn für ungelernte Arbeitskräfte noch einer Ausbildungsvergütung, wie sie in Ausbildungsbetrieben z. B. des öffentlichen Dienstes üblich ist. Die Ankündigung der Bundesregierung, den Wehrsold ab 1999 um 1 DM zu erhöhen, signalisiert die Anerkennung des Handlungsbedarfs, bleibt aber weit unter den erforderlichen Verbesserungen. Frankreich billigt seinen künftigen Freiwilligen zumindest den monatlichen Mindestlohn von ca. 1 600 DM zu. Eine Wehrsolderhöhung zum 1. Januar 1998 um 3 DM/Tag wäre angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten das Mindeste, was unter den gegenwärtigen Umständen Wehrpflichtigen für ihre erzwungene Arbeitsleistung angeboten werden sollte.
- c) Nach der gegenwärtigen Rechtslage haben Wehrdienstleistende mit einer Dienstzeit von weniger als 12 Monate noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. Die Bundesregierung hat angekündigt, diesen Mißstand beseitigen zu wollen. Es muß gewährleistet sein, daß alle Wehrdienstleistenden, die weniger als 12 Monate Wehrdienst geleistet haben, möglichst umgehend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten.
4. Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Beseitigung der eklatanten finanziellen und fürsorgerechtlichen Benachteiligungen zwischen bestimmten Gruppen von Wehrpflichtigen.
- a) Zivildienstleistende werden für ihre verfassungsrechtlich garantierte Inanspruchnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung mit einer um 30 % längeren Dienstzeit bestraft. Nach der offiziellen Sprachregelung soll dieser 3 Monate länger dauernde Dienst als Nachweis für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung dienen. Gleichzeitig erhält jedoch ein Zivildienstleistender seit der jüngsten Änderung des Wehrrechts für seinen 13-monatigen Dienst ca. 4 300 DM weniger als ein gleichlang freiwillig dienender Wehrdienstleistender. Diese Praxis der massiven Benachteiligung von Zivildienstleistenden muß umgehend geändert werden. Der Zivildienst ist der Dauer und Bezahlung des Wehrdienstes anzupassen.
- b) Noch deutlicher fällt die Diskriminierung bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern aus, die nach § 14 b des Zivil-

dienstgesetzes (Andere Dienste im Ausland) einen mindestens 15 Monaten dauernden Dienst im Ausland leisten. Obwohl es zur Auflage gehört, daß eine solche Tätigkeit der Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu dienen hat und nicht dem Interesse der Bundesregierung widersprechen darf, sind diese Wehersatzdienstleistenden von jeglichen Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen. Für sie gelten weder die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Unterhaltsicherungsgesetzes, des Auslandsverwendungsgesetzes oder der Fürsorge (Heilfürsorge, Vorsorge, Sozialversicherung). Hinzu kommt, daß diese Wehrpflichtigen keinen Sold bzw. die Träger von staatlicher Seite keinerlei Zuschüsse erhalten. Auch diese Diskriminierungen von anerkannten Kriegsdienstverweigerern sind vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung interkulturellen Austausches unverzüglich aufzuheben. So lange es eine Wehrpflicht gibt, und diese auch durch den Zivildienst und andere Wehersatzdienste erfüllt wird, müssen im Rahmen einer möglichst gerechten Wehrpflicht für Wehr- und Ersatzdienstleistende weitestgehend vergleichbare rechtliche Schutz-, Fürsorge und Vergütungsbedingungen gelten.

- c) Zu den benachteiligten Gruppen der gegenwärtigen Wehrpflichtregelung zählt auch die Gruppe der unverheirateten Väter. Im Gegensatz zu verheirateten Vätern können sie bislang für sich und ihre Familie keine administrative Dienstausschneide in Anspruch nehmen. Hier ist analog zu dem im Deutschen Bundestag verabschiedeten Kindschaftsrecht der unverheiratete dem verheirateten Vater gleichzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zur endgültigen Abschaffung der Wehrpflicht durch administrative Regelungen bzw. Vorschläge für Gesetzesänderung dafür zu sorgen, daß

1. Wehrpflichtige, die sich in einer Berufsausbildung befinden, während dieser Zeit nicht gegen ihren Willen zum Wehr- bzw. Zivildienst herangezogen werden;
2. Berufsförderungsmaßnahmen und die Anerkennung von ausbildungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Wehr- bzw. Zivildienstes verbessert werden;
3. der Wehersatzdienst um 3 DM/Tag angehoben wird;
4. W10-Wehrpflichtige schnellstmöglich und rückwirkend die Anspruchsberechtigung für Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten;
5. der Zivildienst in Dauer und Vergütung dem Wehrdienst angepaßt wird;
6. Ersatzdienstleistende nach § 14 b Zivildienstgesetz (Andere Dienste im Ausland) finanziell, schutzrechtlich und versiche-

rungstechnisch (freiwillig längerdienenden) Wehrdienstleistenden gleichgestellt werden.

7. Nicht-verheiratete Väter bei der Anwendung administrativen Dienstaussnahmen verheirateten Vätern gleichgestellt werden.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Winfried Nachtwei

Angelika Beer

Christian Sterzing

Antje Hermenau

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

